

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**  
Postfach 10 01 55  
45801 Gelsenkirchen



PRT1



postcon

PCR

[www.postcon.de](http://www.postcon.de)

0101927083209624

31076833

07.09.2018

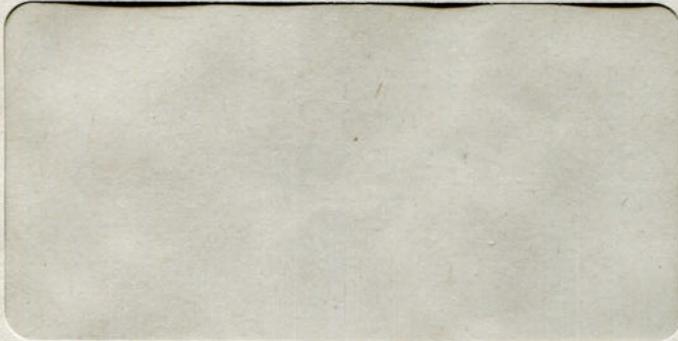
451 06 12 13

040192149822

0241

**Nicht nachsenden!**

**Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!**



Mit Recht in die Zukunft  
[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Verein Ausbildungs- und Forschungszentrum  
ETHNOS e. V.  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Dr. Walther Friesen  
Bermesdickerstraße 9  
44357 Dortmund

7. September 2018

Seite 1 von 1  
Aktenzeichen:  
**6 K 1893/17**  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:  
Frau van Dyck  
Durchwahl:  
0209 1701-105

Az.: Dezernat 36

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Verein Ausbildungs- und Forschungszentrum ETHNOS e. V.  
gegen  
Land Nordrhein-Westfalen

wird anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichem Gruß  
Auf Anordnung

van Dyck  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 1701-0  
Telefax 0209 1701-124  
[www.vg-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen finden Sie unter [www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen](http://www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen) und unter [http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/kontakt/impressum/Datenschutz\\_VG/index.php](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/kontakt/impressum/Datenschutz_VG/index.php).

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle Linien bis Haltestelle Hbf

**Abschrift**

**Nichtöffentliche Sitzung der 6. Kammer des**

**Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen**

-Erörterungsterminprotokoll-

Gelsenkirchen, 6. September 2018

In dem Verwaltungsstreitverfahren

**Az.: 6 K 1893/17**

Anwesend:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Henke  
als Berichterstatter  
(zugleich als Protokollführer)

des Verein Ausbildungs- und Forschungszentrum  
ETHNOS e. V., vertreten durch den Vor-  
standsvorsitzenden Dr. Walther Friesen,  
Bermesdickerstraße 9, 44357 Dortmund,  
Gz.: Dezernat 36,

Klägers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch  
die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstra-  
ße 1, 59821 Arnsberg,

Beklagten,

wegen Flüchtlings- und Vertriebenenrechts

erscheinen zum heutigen Erörterungstermin:

1. für den Kläger: Herr Dr. Friesen und seine Frau,
2. für das beklagte Land: Herr Dr. Chmel-Menges mit  
Terminsvollmacht sowie Frau Roeper.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Die Vertreter des beklagten Landes werden gebeten, die Praxis der Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz zu erläutern. Sie erklären: Grundlage der entsprechenden Entscheidungen sind § 96 Bundesvertriebenengesetz und §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW sowie die Förderrichtlinien. Entscheidend ist, dass die Erinnerungskultur der betreffenden Bevölkerungsgruppe gefördert bzw. gepflegt wird. Leitmotiv entsprechender Entscheidungen ist aber auch der Gedanke der Völkerverständigung. Es gibt zu diesen Verfahren halbjährliche Förderkonferenzen. Dort stellt jede Bezirksregierung für ihren Bezirk die Projekte vor und es findet ein Austausch der Mittelbehörden untereinander und mit dem Ministerium statt.

Auf Nachfrage: Herr Werdin von der Landeszentrale für politische Bildung ist über diese in das Ministerium eingebunden.

Auf Nachfrage: Es gibt pro Jahr nur ein begrenztes Budget. Deshalb muss eine Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgen. Es stellt sich stets die Frage, ob ein erhebliches Landesinteresse an der Durchführung des einzelnen Projekts besteht. Wir hatten insoweit bei dem Projekt des Klägers Bedenken. Allerdings haben wir diesem mehrfach die Gelegenheit gegeben, neben der Verfilmung des Textes von Herrn Wormsbecher auch andere Themen in den Vordergrund des Workshops zu stellen. Dies ist nicht wirklich geschehen. Deshalb haben wir die Förderung abgelehnt. Das heißt aber selbstverständlich nicht, dass der Kläger die Veranstaltung nicht auf eigene Kosten durchführen darf; das steht ihm natürlich frei.

Auf Nachfrage: Die Höhe der Mittel variiert von Jahr zu Jahr. Von der Größenordnung her handelt es sich in der Regel um einen oberen fünfstelligen oder einen unteren sechststelligen Betrag.

Auf Nachfrage: In den vergangenen Jahren haben wir die Mittel, soweit erinnerlich, vollständig ausgeschöpft.

Auf Nachfrage: Konkretisierende Regelungen oder Erlasse unterhalb der erwähnten Richtlinie gibt es für diese Projektförderung nicht.

Auf Nachfrage: Wir haben in der Vergangenheit z.B. „Tage der Heimat“ und „Barbaratage“ sowie Ausstellungen gefördert. Vor allem geht es um Projekte der Vertriebenenverbände. Gefördert wurden auch Buchpublikationen, Feste und Jubiläen, Theaterstücke usw. Stets muss es um das Kulturgut der Heimatvertriebenen gehen. Ein inhaltlicher Bezug zum Thema „Vertreibung“ ist erforderlich.

Auf Nachfrage: Maßstab für die erforderliche Priorisierung ist, ob mit einem konkreten Projekt Traditionen aufgegriffen werden, ob die Kultur und Geschichte der Vertriebenen in den Herkunftsgebieten aufgegriffen wird. Entscheidend ist, wie unmittelbar der Bezug zu den Förderzwecken der Richtlinie ist. Z.B. genügt es nicht, eine Förderung für den Auftritt eines russischen Künstlers zu beantragen, sondern es ist ein inhaltlicher Bezug zu den geförderten Zwecken erforderlich.

Auf Nachfrage: Ja, es gibt durchaus auch Vorbilder für den Ausschluss von Projekten wegen einer politisch bedenklichen Konstellation. Das ist zunehmend ein Thema. Z.B. ist vor wenigen Jahren eine Ausstellung gefördert worden, deren Inhalte nach der Richtlinie förderungsfähig waren. Es ist dann aber ein Ausstellungskatalog publiziert worden, dessen Inhalte problematisch waren. Es gab dann Bürgerbeschwerden wegen des Inhalts. Es ging um revisionistische Tendenzen, auch die Kriegsschuldfrage wurde in problematischer Weise thematisiert. Die Diskussion ging dann bis an

die Spitze des Ministeriums. Das hat zu einer erhöhten Sensibilität in diesem Zusammenhang geführt. Es sollen keine Projekte gefördert werden, über die man sich in historisch-politischer Hinsicht streiten kann.

Auf Nachfrage: Ein Vorbild für eine Ablehnung wegen derartiger Bedenken aus der jüngeren Vergangenheit können wir jetzt nicht benennen.

Auf Nachfrage: Dass solche Fragen jetzt genau geprüft werden sollen, wird auch durch das Ministerium vorgegeben, etwa auf den erwähnten Förderkonferenzen. Eine Verschriftlichung dieser Vorgabe gibt es allerdings nicht. Z.B. wurde auf einer Konferenz neulich ein Projekt aus einem anderen Regierungsbezirk diskutiert, an dem ein AfD-Mitglied mitwirken sollte.

Auf Nachfrage: Das Ergebnis können wir ad hoc nicht mitteilen.

Der Vertreter des Klägers erklärt: Das Recht des Landes, über die Förderung nach seinem Ermessen zu entscheiden, wird nicht bestritten. Anlass der Klage ist die Bewertung der politischen Rolle von Herrn Wormsbecher. Auf der Veranstaltung soll lediglich das Vorhaben einer Verfilmung der Novelle von Herrn Wormsbecher diskutiert werden. Die Bezirksregierung jedoch argumentiert mit den sonstigen Tätigkeiten bzw. Äußerungen des Autors. Der Aussiedlerbeauftragte der Bundesregierung hat sich jüngst dahingehend geäußert, dass die Rehabilitierung der Russlanddeutschen nach wie vor auf der politischen Agenda stehe. Auch Herr Dr. Fabritius ist durchaus der Auffassung, dass die schriftstellerische und die politische Haltung des Herrn Wormsbecher nicht zu trennen sind. Die Annahme des Ablehnungsbescheides, dass es mehr um die Integration der Russlanddeutschen gehen solle, stimmt nicht mit dem Text des Gesetzes und der Förderrichtlinien überein; für Förderungen dieser Zwecke gibt es andere Töpfe. Die Rücksiedlung von schon in Deutschland befindlichen Russlanddeutschen nach Russland hat Herr Wormsbecher in seinen Beiträgen seit 2007 nie gefordert. Lediglich in dem Text aus 2006 wird das Thema erwähnt, aber mit einem Fragezeichen. Dass jeder sich dort sollte ansiedeln können, wo er will, dürfte im Übrigen selbstverständlich auch Auffassung der bundesdeutschen Behörden sein. Der Begriff „Völkermord“ ist im Zusammenhang mit der Vertreibung der Jahre 1941 ff. angemessen. Herrn Wormsbecher als Referent an der Veranstaltung zu beteiligen ist entscheidend, auch weil er ein umfassendes Archiv zur russlanddeutschen Kultur und Literatur gesammelt hat. Der Projektantrag konnte nicht konkreter formuliert werden, weil das einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bedeutet hätte. Das Gericht möge entscheiden, ob die Teilnahme des Herrn Wormsbecher an der Veranstaltung wirklich gegen die Landesinteressen verstößt, ob die deutsch-russischen Beziehungen dadurch wirklich gefährdet werden können, ob das Protokoll über die Rehabilitierung der Russlanddeutschen von 1992 noch gültig ist, ob die Ein-

ladung eines russischen Theaters mit seinem auf der Novelle von Wormsbecher basierenden Stück förderfähig wäre und ob der Begriff „Genozid“ im Zusammenhang mit der Vertreibung der Russlanddeutschen ab 1941 verwendet werden darf.

(Der Vertreter des Klägers reicht sein Redemanuskript zu den Gerichtsakten.)

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die zuletzt genannten Begehren jedenfalls teilweise über den Gegenstand des Klageverfahrens hinausgehen und daher durch das Gericht hier nicht entschieden werden können.

Der Text des Ablehnungsbescheides wird besprochen:

Die Vertreter des beklagten Landes erklären: Die Novelle selbst war nicht so sehr Gegenstand der Überlegungen, die Formulierung „mehr noch“ auf Seite 3 des Bescheides ist unglücklich. Allenfalls könnte man der Veranstaltung eine gewisse Einseitigkeit vorwerfen, aber die Ablehnung beruht auf der politischen Tätigkeit des Herrn Wormsbecher. Veranstaltungen, auf denen es nur um das Leid der Russlanddeutschen geht, halten wir für problematisch. Es sollte immer eine ausgewogene Darstellung erfolgen, bei der die Vertreibung auch in den historischen Kontext gestellt wird. Auch der Begriff des Völkermordes ist schillernd und kann zu Irritationen führen, wie etwa der Konflikt um die Armenierfrage belegt. Der Vortrag des Klägers auch in diesem Verfahren lässt daran zweifeln, dass hier eine ausgewogene Darstellung erfolgen würde, die dem konsensfähigen Geschichtsbild entspricht. Wir befürchten, dass „Unser Hof“ durch den Kläger nicht angemessen in den historischen Kontext eingebunden würde. Das Geschichtsbild des Klägers repräsentiert insoweit nicht den Mainstream der Russlanddeutschen.

Auf Nachfrage: Es wäre z.B. denkbar gewesen, eine Reihe zu planen, bei der auch die Einordnung in den historischen Kontext erfolgt oder auch die positiven Entwicklungen im Verhältnis der Russlanddeutschen thematisiert werden.

Auf Nachfrage: Wenn „Unser Hof“ verfilmt werden soll, dann hätte man zumindest plausibel machen müssen, dass auf dem Workshop auch ein Bemühen um historische Einordnung angestrebt ist.

Der Vertreter des Klägers erklärt: Wir wollen auf dem Workshop schon auch über denkbare andere Projekte sprechen, z.B. über die Verfilmung eines Drehbuchs über die Integration von russischen Akademikern in Deutschland. Wir haben durchaus auch daran gedacht, etwa Herrn Professor Gansel, Herrn Professor Dönninghaus, vielleicht auch Frau Professor Neufeld, in das Netzwerk aufzunehmen.

Auf Nachfrage erklären die Vertreter des beklagten Landes: Es geht ausschließlich darum, dass die vehement verfochtene Forderung nach einer Wiederherstellung der territorialen Autonomie der Russlanddeutschen mit der Politik des Landes Nordrhein-

Westfalen so nicht in Einklang steht; die Forderung ist in der heutigen politischen Situation problematisch, man denke an die Entwicklungen der vergangenen Jahre, etwa die Ukraine-Krise usw.

Auf Nachfrage: Was den Rückansiedlungsanspruch (Seite 3 des Bescheides) betrifft, so geht es darum, dass ein solcher Anspruch offensichtlich im Rahmen der Wiederherstellung der territorialen Integrität gefordert worden ist.

Auf Nachfrage: Hinsichtlich der Integrationsthematik (Seite 3 des Bescheides) geht es nicht darum, dass nur Projekte, deren Thema die Integration der Russlanddeutschen ist, gefördert werden sollen, sondern es geht um die Bewertung der politischen Äußerungen des Herrn Wormsbecher und die dahinterstehende Philosophie. Natürlich gilt hier die Meinungsfreiheit, aber das Land Nordrhein-Westfalen darf entscheiden, mit welchen Auffassungen es als Zuwendungsgeber in Verbindung gebracht werden möchte.

Der Vertreter des Klägers erklärt: Wir konnten die Themen des Workshops trotz der Aufforderungen der Behörde noch nicht konkreter benennen. Welche sonstigen Projekte in Bezug auf die Identitätsbestimmung der Russlanddeutschen sinnvollerweise durchgeführt werden könnten, war gerade Thema des beabsichtigten Workshops. Dies vorher schon festzuschreiben, wäre heikel gewesen.

Die Vertreter des beklagten Landes erwidern: Das Land als Zuwendungsgeber will aber doch im Vorhinein schon wissen, in welche Richtung ein von ihm gefördertes Projekt sich entwickeln kann oder soll.

Der Berichterstatter fasst seinen vorläufigen Eindruck von dem Termin zusammen und erklärt, für die Entscheidung komme es angesichts des bestehenden Ermessensspielraums allein darauf an, ob sich die Überlegungen der Behörde, wie sie in dem Bescheid niedergelegt und im Klageverfahren durch die Behördenvertreter konkretisiert worden sind, mit den ermessensleitenden Normen und Richtlinien in Einklang bringen lassen. Es spreche manches dafür, dass dies der Fall sei. Wenn die Behörde – nicht nur in diesem Fall, sondern im Allgemeinen – die politische Sensibilität im Umgang mit dem Thema Vertreibung und Russlanddeutsche wahren wolle, könne sie wohl entsprechende Maßstäbe anlegen. Dass die Behörde bei ihrer konkreten Entscheidung sachwidrige, mit der ermessensleitenden Norm nicht zu vereinbarende Überlegungen angestellt habe, dränge sich nach dem Ergebnis des heutigen Termins jedenfalls nicht auf. Die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung selbst stehe der Behörde und nicht dem Gericht zu.

Der Berichterstatter weist vorsorglich darauf hin, dass eine Klagerücknahme zur Reduzierung der Gerichtsgebühren um zwei Drittel führen würde und dass sie einem erneuten, modifizierten Zuwendungsantrag nicht entgegenstünde.

Der Vertreter des Klägers erklärt, dass er nach Erhalt des Terminsprotokolls in den nächsten Wochen mitteilen werde, ob der Kläger an der Klage festhalte.

Der Berichterstatter schließt den Erörterungstermin.

Beginn des Erörterungstermins: 10:00 Uhr

Ende des Erörterungstermins: 12:30 Uhr

Dr. Henke

(zugleich für die Richtigkeit der elektronischen  
Umsetzung des Diktats in geschriebenen Text)